

# STATUTEN

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Unternehmerforum Zürichsee" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der ursprünglich in 8820 Wädenswil gegründet wurde.

### Art. 2 Zweck

Das Unternehmerforum Zürichsee fördert das zukunftsgerichtete, innovative und kreative Unternehmertum, vornehmlich in Klein- und Mittelbetrieben der Region Zürichsee. Zu diesem Zwecke führt es Veranstaltungen und Seminare durch. Es kann auch Publikationen veröffentlichen sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu aktuell en, die Klein- und Mittelbetriebe betreffenden politischen Sachverhalten, Stellungnahmen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
- Firmenmitglieder
- Sponsoringmitglieder
- Gönnermitglieder

### Art. 4 Einzelmitglieder

Einzelmitglied kann jede natürliche Person mit Wohnsitz in der Region Zürichsee und Umgebung werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

### Art. 5 Firmenmitglied

Firmenmitglied kann unabhängig von ihrem Domizil jede juristische Person sowie jede öffentlich-rechtliche oder gemischtwirtschaftliche Körperschaft werden.

### Art. 6 Sponsoringmitglied

Sponsoringmitglieder können unabhängig von ihrem Domizil juristische Personen sowie

öffentlich-rechtliche oder gemischtwirtschaftliche Körperschaften werden.

### Art. 7 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen unabhängig von ihrem Domizil werden, die die Idee des Unternehmerforums Zürichsee mit einem über den normalen, von der Vereinsversammlung jährlich festzusetzenden Mitgliederbeitrag unterstützen.

### Art. 8 Aufnahme

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmegesuches bekannt zu geben. Die Beitrittsgesuche haben schriftlich unter Bezugnahme auf die Statuten und mit der Verpflichtung zu Einhaltung derselben zu erfolgen.

### Art. 9 Übertragbarkeit

Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, insbesondere auf Teilnahme an Veranstaltungen des Unternehmerforums Zürichsee zu den für die Mitglieder festgesetzten Bedingungen, sind weder übertragbar noch vererblich.

### Art. 10 Rechte und Pflichten

#### a) Hauptsponsoren

Hauptsponsoringmitglieder können unabhängig von ihrem Domizil juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche oder gemischtwirtschaftliche Körperschaften werden. Die Anzahl der Hauptsponsoringmitglieder ist nicht beschränkt. Die Hauptsponsoren dürfen sich jedoch in ihrem Kerngeschäft nicht konkurrenzieren. Ein neuer Hauptsponsor bedarf der Zustimmung der bereits vorhandenen Hauptsponsoren.

#### b) Eventsponsoren

Eventsponsoren können unabhängig von ihrem Domizil juristische Personen sowie

öffentlich-rechtliche oder gemischtwirtschaftliche Körperschaften werden. Die Anzahl der Eventsponsoren ist nicht beschränkt, sie dürfen einzig die Hauptsponsoren nicht konkurrenzieren.

#### **c) Sachspensoren**

Sachspensoren können unabhängig von ihrem Domizil juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche oder gemischtwirtschaftliche Körperschaften werden. Die Anzahl der Sachspensoren ist nicht beschränkt, sie dürfen einzig die Hauptsponsoren nicht konkurrenzieren.

#### **d) Kleinsponsoren**

Kleinsponsoren können unabhängig von ihrem Domizil juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche oder gemischtwirtschaftliche Körperschaften werden. Die Anzahl der Kleinsponsoren ist auf 18 beschränkt, sie dürfen die Hauptsponsoren nicht konkurrenzieren.

#### **e) Event- und Sachspensoren**

Die Gegenleistungen für Event- und Sachspensoren werden im jeweils aktuellen Sponsoringkatalog definiert und sind flexibel gestaltbar.

#### **f) Kleinsponsoren**

Die maximale Anzahl an Kleinsponsoren ist 18. Die Gegenleistungen werden im jeweils aktuellen Sponsoringkatalog definiert und sind flexibel gestaltbar.

### **Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres
- Tod, bzw. Erlöschen einer juristischen Person
- Ausschluss; Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wobei dieser ohne Angabe von Gründen erfolgen kann. Das betroffene Mitglied kann innert vierzehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung Rekurs erheben. Bis zum Beschluss der Vereinsversammlung kann dabei die Mitgliedschaft vom Vorstand suspendiert werden.

### **Art. 12 Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder**

Austretende oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen. Weder Ausschluss noch Austritt befreien von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Vereinsjahr.

### **Art. 13 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- die Geschäftsstelle

### **Art. 14 Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Kassiers, der weiteren Vorstandsmitglieder, der Revisoren sowie der Geschäftsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz
- Genehmigung des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Rekurse von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Revisoren und einzelner Mitglieder

### **Art. 15 Einberufung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils innert sechs Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn dieser es für notwendig erachtet. Im Weiteren kann die Einberufung ein er ausserordentlichen Vereinsversammlung auch von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt werden. Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Mitglieder per Briefpost oder E-Mail unter Angabe der

Traktanden sowie von Ort und Zeitpunkt der Versammlung, mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung. Beim Versand per Post ist das Datum des Poststempels massgebend. Beim Versand per E-Mail ist das Versanddatum in der E-Mail massgebend.

#### Art. 16 Traktanden

Über andere als in der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Vereinsversammlung oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend und einverstanden sind.

#### Art. 17 Stimmrecht und Stellvertretung

An der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied gleich welcher Kategorie eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann ein Mitglied höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten. Dabei können Vorstandsmitglieder nicht mit der Stellvertretung betraut werden.

#### Art. 18 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand hierfür bestimmtes Vorstandsmitglied. Der Aktuar, oder ein anderes vom Vorstand hierfür bestimmtes Vorstandsmitglied, führt das Protokoll. Das Protokoll der Vereinsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### Art. 19 Beschlussfassung und Wahlen

Die Vereinsversammlung ist unter Vorbehalt von Art. 28 der Statuten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Wahlen entscheidet in einem zweiten oder weiteren Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den

Stichentscheid. Er kann sich seiner Stimme nicht enthalten.

Der Beschluss über die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfolgt gemäss Art. 28 der Statuten.

#### Art. 20 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier sowie ein bis drei weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers, die von der Vereinsversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

#### Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Geschäfte und Handlungen zuständig, die nicht von Gesetz wegen oder durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm die Vorbereitung und Durchführung von Anlässen. Dabei kann er für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder dem Verein nicht angehören müssen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, wobei das Prinzip der Kollektivunterschrift gilt. Lediglich im Rahmen des üblichen Kassenverkehrs zeichnet der Quästor für Bank- und Postscheckkonti mit Einzelunterschrift. Ausserhalb des Budgets steht dem Vorstand eine jährliche Finanzkompetenz von CHF 3'000.- zu.

#### Art. 22 Organisation

Der Vorstand ist befugt, die Aufgabenverteilung unter die Vorstandsmitglieder selbst vorzunehmen und die entsprechenden Kompetenzen unter seiner Verantwortung zu delegieren. Der Vorstand versammelt sich so oft als nötig auf Einladung des Präsidenten. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern nötig. Es entscheidet das einfache Stimmenmehr, wobei dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter der Stichentscheid zukommt. Über die Vorstandssitzungen ist ein vom Vorsitzenden und Aktuar zu unterzeichnendes Beschlussprotokoll zu führen.

#### Art. 23 Die Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Vereinstätigkeit besteht eine Geschäftsstelle, die nach Anweisung und unter Verantwortung des Vorstandes tätig ist. Die Entschädigung der Geschäftsstelle wird durch das Budget bestimmt.

#### Art. 24 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt aus ihrer Mitte, einen oder zwei Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft, die Mitglied der Schweizerischen Treuhandkammer ist, als Revisoren. Die Revisoren überprüfen mindestens einmal pro Vereinsjahr Belege, Jahresrechnung, Anlage des Vermögens und Kassaführung des Vereins. Über ihre Feststellungen erstatten sie der Vereinsversammlung schriftlich und mündlich Bericht und beantragen Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

#### Art. 25 Amtsdauer

Vorstand, Geschäftsstelle und Revisoren werden je für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wird während einer Amtsdauer eine Ersatzwahl nötig, so tritt der Neugewählte in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

### IV. FINANZEN UND HAFTUNG

#### Art. 26 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen
- Erlös aus Veranstaltungen

Die Höhe der Jahresbeiträge werden jeweils durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Dabei zahlen Firmenmitglieder, je nach Anzahl der Mitarbeiter, mindestens das Doppelte. Gönnermitglieder bezahlen jährlich mindestens CHF 500.00. Hauptsponsoren bezahlen jährlich mindestens CHF 5000.00. Ein Teil davon kann als Sach- oder Dienstleistungssponsoringeingebracht werden.

#### Art. 27 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche

Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### V. AUFLÖSUNG

#### Art 28 Einberufung

Die Auflösung des Vereins kann nur in ein er zu diesem Zweck mit eingeschriebenem Brief einberufener Vereinsversammlung beschlossen werden. Ist eine erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innert 20 Tagen mit eingeschriebenem Brief, eine zweite Vereinsversammlung einzuberufen.

#### Art. 29 Beschluss

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss kommt zustande, wenn ihm mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder zustimmen. Wird in der ersten Vereinsversammlung das Dreiviertel Quorum der anwesenden Mitglieder nicht erreicht, entscheidet die zweite Vereinsversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### Art. 30 Verwendung des Vermögens

Nach dem Auflösungsbeschluss beschliesst die einberufene Vereinsversammlung über die Liquidation der Aktiven und die Verwendung eines eventuellen Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen ist auf jeden Fall einer Institution zukommen zu lassen, die sich um die Förderung von Klein- und Mittelunternehmen verdient macht.

### VI. GERICHTSSTAND

#### Art. 31 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus den Statuten zwischen einzelnen Organen, zwischen Organen und Mitgliedern und zwischen einzelnen Mitgliedern sich ergebenden Streitigkeiten wird Horgen bestimmt und die ordentlichen Gerichte als zuständig erkannt.

### VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 32 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### Art. 33 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten, wurden an der Gründungsversammlung vom 10. Januar 1996 beschlossen und sind unter diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident: Dominic Lüthi

Der Vizepräsident: Hans-Jürg Spreiter